

## Gemeinderatssitzung vom 14.06.2021

GRin Gerstmayer hatte sich aus privaten Gründen für die Sitzung entschuldigt.

Zur Vorstellung des Tagesordnungspunktes 1 war zusätzlich Herr Mohr vom Architekturbüro VONMEIERMOHR anwesend.

Im Mitteilungsblatt vom 09.06.2021 war vom Bürgermeister als TOP 9 aus der letzten Sitzung veröffentlicht worden, dass die Zustimmung der Nachbarn zum Antrag auf Abweichung vom Bebauungsplan bei Fl.-Nr. 2845 entfallen würde, da alle umliegenden Flächen im Besitz der Gemeinde sind.

Deshalb fragte GRin Haunstetter an, ob der angrenzende Bauplatz mit der Fl.-Nr. 2846 zurückgegeben worden wäre, denn nach ihren Unterlagen wurde dieser Bauplatz durch die Gemeinde Buchdorf bereits verkauft.

Bgm. Grob erklärte daraufhin, dass bei allen Bauplätzen, bei denen die 2. Ratenzahlung noch nicht eingegangen ist, die Gemeinde Buchdorf im Grundbuch weiterhin als Eigentümer eingetragen ist.

### 1.) Beschlussfassung zum Vorentwurf Bürgerhaus mit Kostenschätzung

Zuerst verteilte Herr Mohr (Architekt) an alle Gemeinderäte die neueste Vorentwurfsplanung mit Kostenschätzung, die er für das Bürgerhaus erstellt hatte und erläuterte diese näher. Er ließ nicht unerwähnt, dass bis zur Fertigstellung mit einer **Preissteigerung von jährlich 3 – 5 %** zu rechnen ist, wobei er hofft, dass sich die momentan stark überhöhten Preise wieder regulieren bzw. das Baumaterial auch wieder lieferbar sein wird.

Nach dem neu überarbeiteten Plan wird das **Bürgerhaus** mit den Außenmaßen von **40 x 16 m** verwirklicht. Zusätzlich bekommt der Keller auf der Ostseite einen **Anbau** mit den Maßen **9,75 x 10,70 m**. Das Gebäude wird auch mit einem Aufzug ausgestattet.

Die **Bruttobaukosten** belaufen sich nach den neuesten Schätzungen (Stand 1. Quartal 2021) für Baukonstruktion, Technische Anlagen, Ausstattung und Baunebenkosten auf ca. **6.062.628,-- €** - nicht enthalten sind Grundstückskosten, Herrichten und Erschließen des Grundstücks, sowie die Außenanlagen.

Die Planung sieht im Kellergeschoss für den Schützenverein folgende Räumlichkeiten vor:

- Schießhalle (ca. 345 m<sup>2</sup>)
- mit integrierten Auswertungs- und Waffenräumen (ca. 27 m<sup>2</sup>)
- Küche mit Lager (ca. 28 m<sup>2</sup>)
- Getränkelager (ca. 19 m<sup>2</sup>)
- Wirtschaftsraum (ca. 64 m<sup>2</sup>)
- Lager für Bogenschützen (ca. 27 m<sup>2</sup>)
- WC's für Damen und Herren (jeweils ca. 8 m<sup>2</sup>)

und in einem **seitlichen Anbau auf der Ostseite (9,75 m x 10,70 m)**

- Umkleidekabinen
- Technikräume
- Lager für Müll
- Stellplatz für den Anhänger des Musikvereins

Im Erdgeschoss sind folgende Räumlichkeiten geplant:

- Bürgersaal (ca. 262 m<sup>2</sup>) – erstreckt sich über 2 Stockwerke
- Bühne (ca. 69 m<sup>2</sup>) – erstreckt sich über 2 Stockwerke
- Bühnentechnikraum (ca. 16 m<sup>2</sup>)
- Stuhllager (ca. 15 m<sup>2</sup>)
- Küche mit Lager (ca. 76 m<sup>2</sup>)
- Foyer (ca. 67 m<sup>2</sup>) – erstreckt sich über 2 Stockwerke
- Garderobe (ca. 16 m<sup>2</sup>)
- Behinderten-WC (ca. 5 m<sup>2</sup>)
- Putzraum (ca. 4 m<sup>2</sup>)

Im Zwischengeschoss EG/OG befinden sich folgende Räume:

- WC's für Damen (ca. 28 m<sup>2</sup>)
- WC's für Herren (ca. 21 m<sup>2</sup>)
- Stuhllager (ca. 27 m<sup>2</sup>)
- Garderobe ca. 14 m<sup>2</sup>)
- Luftraum über Bürgersaal, Bühne und Foyer, da sich diese Räume jeweils über 2 Stockwerke erstrecken

Im 1. Dachgeschoss bekommt der Musikverein folgende Räumlichkeiten:

- großer Probenraum ( ca. 122 m<sup>2</sup>) – erstreckt sich bis ins 2. Dachgeschoss
- kleiner Probenraum ( ca. 32 m<sup>2</sup>)
- Kleiderkammer ( ca. 21 m<sup>2</sup>)
- Notenraum (ca. 19 m<sup>2</sup>)
- Küche mit Aufenthaltsraum ( ca. 47 m<sup>2</sup>)
- WC für Damen und Herren (jeweils ca. 3 m<sup>2</sup>)
- Lager für den Bürgersaal (ca. 55 m<sup>2</sup>)
- ggf. Einbauschränke unter Dachschräge

Im 2. Dachgeschoss befindet sich

- Luftraum über dem großen Probenraum
- Technikraum (ca. 136 m<sup>2</sup>)

Nach der Vorstellung des aktuellen Planes durch Herrn Mohr fragte Bgm. Grob bei den Gremiumsmitgliedern an, ob sie noch Fragen dazu hätten.

GRin Haunstetter meldete sich mit einer Stellungnahme für die Gruppierung PWG/Freie Wähler zu Wort. Mit folgenden Bedenken und Einwendungen, die in der Stellungnahme ausführlich erläutert wurden, begründete die Gruppierung ihre Ablehnung zum Bau des Bürgerhauses:

- Entwässerung für das Bürgerhaus
- Ungünstiger Standort für Vereinsheim

- weitere Kosten wegen Verkehrsanbindung nach Norden
- unzureichende Nutzungsauslastung des Bürgersaals
- erfolgte Neuüberarbeitung des Raumkonzepts
- Finanzierung bzw. Kostenbeteiligung durch Vereine
- keine vertragliche Vereinbarung mit den Vereinen
- Gebäudeunterhalt
- Vereinsförderung
- Bau eines weiteren Vereinsheims geplant

Hinweis: Die Stellungnahme im Wortlaut können Sie auf der Homepage der Gruppierung PWG/Freie Wähler Buchdorf unter „Neuigkeiten“ gerne nachlesen.

Bgm. Grob wandte dazu ein, dass es sich auf Grund des Gefälles im Dorfzentrum geradezu anbiete, der Abteilung Bogensport des Schützenvereins das Kellergeschoss anzubieten, da hierfür eine Nutzung notwendig sei. Außerdem sei das Bürgerhaus von ursprünglich 44 m auf 40 m verkürzt worden und somit die ursprüngliche Planung verkleinert worden.

Anmerkung: Es stimmt, dass laut der neuesten Planung das Bürgerhaus nur noch ein Maß von 40 x 16 m aufweist (= 640 m<sup>2</sup> Grundfläche), allerdings kam auf der Ostseite ein Anbau mit 9,75 x 10,70 m dazu (= 104,32 m<sup>2</sup>). Somit hat das geplante Kellergeschoss eine Grundfläche von ca. 744 m<sup>2</sup> gegenüber der ursprünglichen Planung von 704 m<sup>2</sup> (= 44 x 16 m).

Von allen anderen Gruppierungen kam keine Wortmeldung zum vorgenannten Tagesordnungspunkt.

Der Beschlussvorschlag, den der Verfahrensbetreuer, Herr Wild von „die Städtebau“ erstellt hatte, ging den Gremiumsmitgliedern vorab schriftlich zu. Dieser lautete:

„Der Gemeinderat nimmt die neue Planung zur Kenntnis und stimmt dieser zu. Er beschließt die Beauftragung des Architekturbüros VonMeierMohr mit der Entwurfsplanung.“

Abstimmungsergebnis 9:3

GRin Haunstetter und GR Liebhäuser beantragten ihre Ablehnung namentlich zu protokollieren.

## **2.) Beschlussfassung zur Entwurfsplanung Bürgerhaus mit Kostenberechnung und Einreichung Förderantrag bei der Regierung von Schwaben**

Die näheren Einzelheiten hierzu wurden bereits unter Tagesordnungspunkt 1 mit angesprochen.

Der Beschlussvorschlag, den der Verfahrensbetreuer, Herr Wild von „die Städtebau“ erstellt hatte, ging den Gremiumsmitgliedern ebenfalls vorab schriftlich zu. Dieser lautete:

„Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die Vorentwurfsplanung mit

der Regierung von Schwaben abzustimmen, um das Förderverfahren einzuleiten.“

Abstimmungsergebnis 9:3

GRin Haunstetter beantragte, ihre Ablehnung namentlich zu protokollieren.

### **3.) Neubau Geschäftshaus 1: Vorstellung Materialkonzept Innenausbau**

Zu diesem Punkt verteilte Herr Mohr (Architekt) Vorlagen, anhand derer er die einzelnen Materialien für den Innenausbau des Geschäftshauses 1 vorstellte, da diese in nächster Zeit bestimmt werden müssen, um den Innenausbau weiter zu realisieren.

Es erfolgte noch keine Abstimmung.

### **4.) Anträge zur Änderung des Bebauungsplanes „Neureut“**

Vier verschiedene Bauplatzkäufer im Baugebiet Neureut stellten jeweils Anträge, den Bebauungsplan „Neureut“ zu ändern.

Ein Gemeinderat sprach sich für die beantragten Änderungen des Bebauungsplans aus, weil er der Meinung ist, dass man – nachdem dazu die gesetzliche Möglichkeit besteht – einen Bebauungsplan ändern sollte, damit die betroffenen Bauherren ihre Bauvorstellungen auch verwirklichen könnten. Schließlich würde sich der Baustil im Laufe der Jahrzehnte immer mal ändern und momentan wären eben „Toscana-Häuser“ der Trend.

Da der Bebauungsplan in diesem Fall erst vor ca. 1 Jahr aufgestellt wurde, sprach GRin Haunstetter sich grundsätzlich gegen eine Änderung aus. Schließlich waren die Bauplatzkäufer laut damaligem Bürgermeister alle auf einer Vormerkliste und hätten somit bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits Einwendungen und Anregungen vorbringen können, so dass diese nach Möglichkeit berücksichtigt worden wären. Außerdem waren den Bauplatzkäufern die Regelungen des Bebauungsplanes zum Zeitpunkt des Grunderwerbs bekannt und somit klar, wie gebaut werden muss. Zudem vertritt sie die Meinung, dass alle Bauplatzkäufer durch den Bebauungsplan von vorne herein Planungssicherheit haben, welche Bauweise sie in der Nachbarschaft zu erwarten haben. Diese wird durch Änderungen aufgeweicht.

Ihr Vorredner meinte dazu, dass den Antragstellern die Möglichkeit, bei der Aufstellung Anregungen vorzubringen, evtl. nicht bekannt war. Aber bei der Bebauungsplanänderung könnten die jetzigen Besitzer, denen die Änderungen nicht zusagen, jederzeit Einwendungen erheben.

GR Liebhäuser warf ein, die Aufstellung eines Bebauungsplans erübrige sich, wenn dieser jederzeit wunschgemäß geändert wird bzw. isolierte Befreiungen erteilt werden.

**a)** Der Käufer des Grundstücks Fl.-Nr. 2871 (Neureutweg) beantragte, den Bebauungsplan zu ändern, um die Möglichkeit zu schaffen, auch auf Garagen Walmdächer zu errichten, da dies laut Bebauungsplan nur für Wohngebäude erlaubt ist.

Außerdem plant der Antragsteller, eine Dachgaube zu errichten, die durch die aktuelle

Satzung mit den Kriterien „33 ° Dachneigung bei Walmdach“ und „Mindestabstand zwischen Hauptdachortgang und Ortgang der Dachgaube von 1 Meter“ eingeschränkt und deshalb seiner Ansicht nach keine stilgerechte Dachgaube zulässt.

Bgm. Grob sprach sich dafür aus, den Bebauungsplan bezüglich der Zulassung für Walmdächer auf Garagen zu ändern, aber die außerdem geforderte Änderung bezüglich der Dachgauben nicht zu genehmigen. Dahingehend formulierte er den Beschlussvorschlag, über den abgestimmt werden sollte .

GR Reiner widersprach diesem Ansinnen, indem er den weiterführenden Antrag stellte, beide vom Antragsteller gewünschte und beantragte Änderungen umzusetzen. Somit musste zuerst über den Antrag von GR Reiner abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis 8:4

Da der Antrag von GR Reiner mehrheitlich befürwortet wurde, erübrigte sich der Antrag von Bgm. Grob.

**b)** Der Käufer des Grundstücks Fl.-Nr. 2867 (Neureutweg) beantragte ebenfalls die Änderung des Bebauungsplans, damit innerhalb des 5-Meter-Streifens die Errichtung von Carports möglich wird, die als Stützenkonstruktion geplant ist, so dass die Straßeneinsicht immer gewährleistet ist.

Bgm. Grob sprach sich dagegen aus. Der Beschlussvorschlag lautete, den Antrag abzulehnen.

Abstimmungsergebnis 12:0

**c)** Die Käufer der Grundstücke Fl.-Nr. 2851, 2881 und 2882 (Neureut) beantragten gemeinsam die Änderung des Abschnitts B bezüglich der Wandhöhe bzw. Höhe der baulichen Anlagen und die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden für das Quartier WA 2. Die bisherigen Festsetzungen sollten dahingehend ergänzt werden, um den Bau von 3-geschossigen Wohngebäuden mit geringerer Dachneigung zuzulassen, wobei das 3. Vollgeschoss gegenüber dem 2. Geschoss eine maximale Grundfläche von 2/3 haben sollte.

Die Antragsteller begründeten ihr Ansinnen dadurch, weil das Gebäude dadurch nicht so wuchtig wirkt bzw. kann dadurch die Firsthöhe reduziert werden, was wiederum zu einer Verringerung der Einwirkungen auf die östlichen Nachbarn führt. Der Vorteil für die Antragsteller besteht darin, im 3. Vollgeschoss keine Dachschrägen zu haben.

Abstimmungsergebnis 10:2

Da außerdem im Bebauungsplan festgesetzt wurde, dass pro 160 m<sup>2</sup> Grundfläche maximal eine Wohneinheit entstehen darf, sollte dieses Maß auf 150 m<sup>2</sup> der Grundfläche reduziert werden.

Dies würde dazu führen, in dem Gebäudekomplex mehr Wohnungen schaffen zu können, was ein Gemeinderat gut findet, da dadurch Flächen eingespart werden.

Allerdings kam bei der rege geführten Diskussion die Frage auf, ob die Gemeinde den Wert von 160 m<sup>2</sup> aus freien Stücken so angesetzt oder ob dieser eine rechtliche

Grundlage hat, auf den die Gemeinde keinen Einfluss nehmen kann.

Ein anderer Gemeinderat fragte an, ob bei einer dadurch entstehenden Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten die vorgeschriebene Zahl von mindestens 2 Parkmöglichkeiten pro Wohneinheit auf dem Grundstück nachgewiesen werden können.

Da Bgm. Grob beide Fragen nicht beantworten konnte, stellte GRin Haunstetter einen **Antrag auf Vertagung**, bis die Angelegenheit vom Bürgermeister abgeklärt ist. Bgm. Grob erwiderte hierzu, auch die Hintergründe zum nachfolgenden Punkt des Antrages erst abklären zu müssen.

Bei diesem Punkt hatten die Bauinteressenten beantragt, die Festsetzungen zu stationär betriebenen haustechnischen Anlagen (Luftwärmepumpen) zu überprüfen, da diese Festsetzung ihrer Ansicht nach dazu führt, dass der Betrieb von Wärmepumpen dadurch kaum noch zum Einsatz kommen kann. Dies würde einem Technologieverbot gleichkommen.

Deswegen machte Bgm. Grob den Vorschlag, die beiden vorgenannt **beantragten Änderungen bis auf Weiteres zu vertagen**.

Abstimmungsergebnis 12:0

Als weitere Änderung beinhaltete der Antrag der beiden Grundstücksbesitzer für Garagen auch „Walmdächer“ zuzulassen.

Da diese Änderung bereits dem Antrag vom Besitzer des Grundstücks Fl.-Nr. 2871 entsprach und mehrheitlich genehmigt worden war, entfiel hierzu die Abstimmung.

## **5.) Beschlussfassung zur Umsetzung geplanter Maßnahmen in der Sandgrube Buchdorf durch die Heide-Allianz Donau-Ries**

Der Träger des vom bayrischen Naturschutzfond geförderten „Abbaustellenprojekts“ ist die Heide-Allianz Donau-Ries. Die Verantwortlichen dieser Organisation hatten mit den beiden ehrenamtlich tätigen Buchdorfern (H. Bayer und H. Dumberger), die u. a. das gemeindliche Grundstück Fl.-Nr. 2606/0 seit Jahren pflegen, sowie der Unteren Naturschutzbehörde, der Regierung von Schwaben und Vertretern der ARGE Flora bei einem Ortstermin Maßnahmen besprochen, damit dieses Grundstück in das gemeindliche Ökokonto aufgenommen werden kann.

Diese Maßnahmen sind:

- Bestehendes Kleingewässer vergrößern, um die Laichgewässersituation für Amphibien (Laubfrosch, Grasfrosch usw.) zu verbessern.
- Bestehende Fichten-/Birkenreihe entnehmen, um den Lichtgenuss für Sandarten zu erhöhen.
- Gehölzbestand auf der Böschung stark auflichten, um den Lichtgenuss zu erhöhen und im Verbund von Trockenstandorten zur artenreichen Böschung mit Dachsbau herstellen.

- Im südlichen Bereich des Kleingewässers den nährstoffreichen Oberboden teilweise abtragen und Brombeeraufkommen etc. sollen zurückgedrängt werden. Die zur Förderung von Zauneidechsen angelegten Steinhaufen und -pyramiden sollen in den südlichen Bereich umgelagert werden.

Der Umsetzungszeitraum ist für 2021/2022 vorgesehen, wobei bei der Planung der Maßnahmen auf die zeitlichen Ansprüche der Amphibien- und Reptilienarten Rücksicht genommen wird.

Für die Gemeinde entstehen hierbei keinerlei Kosten, da das „Abbaustellenprojekt“ der Heide-Allianz die Finanzierung übernehmen würde.

Da dieses Grundstück im Gemeindebesitz ist, sollte der Gemeinderat den geplanten Maßnahmen der Heide-Allianz zustimmen.

Abstimmungsergebnis 12:0

Anmerkung: Über die Organisation „Heide-Allianz“ und deren Ziele und Aufgaben können Sie sich im Internet unter [www.heide-allianz.de](http://www.heide-allianz.de) informieren.

## **6.) 1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferdehaltung „Mädeleswiesen“, Buchdorf**

### **1.1 Billigung sowie Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Mit Beschluss vom 22.03.2021 hatte der Gemeinderat bereits die Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gewürdigt und entsprechend beschlossen. Nur die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes machte es notwendig, die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu überprüfen. Dies hat die Vorhabensträgerin zwischenzeitlich durch das Büro Geyer & Eckmayer veranlasst, so dass dieser Nachweis nun erbracht ist.

#### **Abwägungsbeschluss**

Mit dem erbrachten Nachweis für die Versickerungsfähigkeit des Bodens hat die Gemeinde den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes entsprochen.

Abstimmungsergebnis 11:0

GRin Fischer war bei der Abstimmung nicht zugegen.

#### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Pferdehaltung Mädeleswiesen“ in der Fassung vom 14.06.2021 wird vom Gemeinderat gebilligt.

Abstimmungsergebnis 12:0

## **2. Flächennutzungsplan Buchdorf, 4. Änderung im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdehaltung Mädeleswiesen“**

## **2.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben verwies in seinem Schreiben darauf, dass die Durchführung der Abfallsammlung sichergestellt sein muss. Deshalb verwies dieser auf die Vorschriften zu den Abmessungen der Straßen.

### **Würdigung und Beschluss der Gemeinde**

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist die Abfallsammlung bauleitplanerisch nicht relevant. Es wird auch kein Wohngebiet dargestellt.

Abstimmungsergebnis 12:0

## **2.2 Abwägungsbeschluss**

Die Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird vom Gemeinderat beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlussergebnisse den Trägern öffentlicher Belange und Bürgern, die Einwände, Anregungen und Einsprüche vorgebracht haben, mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis 12:0

## **2.3 Feststellungsbeschluss**

Der Gemeinderat stellt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Pferdehaltung Mädeleswiesen“ in der Fassung vom 22.03.2021 durch Beschluss fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag auf Genehmigung beim LRA Donau-Ries zu stellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei Vorliegen der Genehmigung die Bekanntmachung durchzuführen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis 12:0

### **7.) Zulassung einer Christbaumkultur auf Fl.-Nr. 424, Gemarkung Buchdorf mit gleichzeitigem Verzicht auf ein potentielles Schwengelrecht**

Dem Gemeinderat wurde mit der Sitzungseinladung ein Beschlussvorschlag zugestellt, aus dem hervorging, dass die Christbaumkultur auf Fl.-Nr. 424 in der letzten Gemeinderatssitzung bereits mit der Auflage genehmigt wurde, dass eine Höhe von 3 m nicht überschritten werden darf.

Bgm. Grob hatte bei dieser Sitzung bereits erwähnt, dass der Eigentümer außerdem ein Schwengelrecht geltend macht, das ihn berechtigt, zur Bewirtschaftung seines Grundstücks einen 0,50 m breiten Grundstücksstreifen der angrenzenden Bauplätze in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig habe dieser aber ein Angebot für eine gütliche Einigung vorgelegt.

Nach den Angaben des Bürgermeisters besteht kein Schwengelrecht, da dieses im Rahmen der Flurbereinigung hinfällig wurde.

Zudem wären durch die vorgesehene Christbaumkultur Fakten geschaffen worden, die einem potentiellen Schwengelrecht entgegenstehen, da die neu angepflanzte Christbaumkultur beim Befahren des 0,50-m-Streifens zerstört werden würde.

Laut dem neuen Beschlussvorschlag sollte der Christbaumkultur nun nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller damit auf ein Schwengelrecht verzichtet, falls ihm dies aus irgendwelchen nicht erkennbaren Gründen doch zustehen sollte.

GRin Haunstetter erklärte, ihr sei es unverständlich, wenn die bereits erfolgte Genehmigung der Christbaumkultur, die zudem durch den Bürgermeister bereits im Mitteilungsblatt veröffentlicht worden ist, nur noch gelten sollte, wenn der Besitzer auf ein Recht verzichten würde. In diesem Fall würden zwei völlig unterschiedliche Angelegenheiten miteinander vermischt. Die Genehmigung in der vorhergehenden Sitzung sei schließlich aus der Tatsache erfolgt, weil die Christbaumkultur laut dem Amt für Landwirtschaft zu genehmigen ist. Deshalb könne man die Zustimmung hierfür nicht davon abhängig machen, ob jemand auf ein ihm eventuell zustehendes Recht verzichtet. Außerdem sei ihrer Ansicht nach der Gemeinderat nicht befugt, eine Genehmigung von einer derartigen Auflage abhängig zu machen. So ein Vorgehen sieht sie als Erpressung an, die eventuell in sog. „Bananenrepubliken“ gängig wäre, aber nicht in einem Rechtsstaat. Ihrer Meinung nach sollte abgeklärt werden, ob dieses Recht noch besteht oder nicht. Erst dann könne man überlegen, wie die Angelegenheit mit dem Schwengelrecht einvernehmlich gelöst werden kann. Außerdem wollte sie vom Bürgermeister wissen, ob er mit dem Antragsteller schon gesprochen habe, ob dieser überhaupt zu einem Verzicht bereit sei, denn nur weil der Gemeinderat so etwas beschließt, wäre der Antragsteller nicht verpflichtet, darauf einzugehen bzw. sein Einverständnis zu erteilen.

Bgm. Grob erklärte, ihm sei diese Vorgehensweise seitens der VG Monheim vorgeschlagen worden. Er hätte mit dem Antragsteller über diese Art der Lösung des Problems aber noch nicht gesprochen. Nach seinen Informationen würde ein Schwengelrecht auch nicht mehr bestehen, sondern nur noch ein Trepprecht.

Ein Gemeinderat argumentierte daraufhin, man könne das jederzeit wie vorgeschlagen beschließen. Falls der betroffene Bürger dagegen klagen sollte, wäre das kein Problem, da die Gemeinde rechtsschutzversichert wäre.

GR Liebhäuser fragte an, welche Folgen es haben würde, falls dieses Recht doch nicht erloschen wäre. Er verwies auf Grundstücksbesitzer auf der linken Seite (in Richtung Westen gesehen) der Brunnenfeldstraße, die nach seinen Informationen zur Zeit ihrer dortigen Ansiedlung ihre Gartenmauern nicht an der Grundstücksgrenze errichten durften, sondern alle ihre Gartenmauern 0,50 m innerhalb ihres Grundstücks bauen mussten, weil daneben noch landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche angrenzte.

Ein anwesender Zuhörer, der diese Regelung von seinem Grundstück her kennt, bestätigte diese Tatsache, die seine Familie im Jahr 1974 betraf.

Deshalb setzte sich im Gemeinderat wohl die Ansicht durch, dass die Angelegenheit nicht auf diese Weise gelöst werden kann, solange keine rechtsverbindliche Auskunft vorliegt.

Verschiedene Gemeinderäte äußerten sich nun dahingehend, erst prüfen zu lassen, ob das Schwengelrecht noch besteht oder nicht.

Bgm. Grob zeigte sich dann mit dieser Vorgehensweise einverstanden und ließ über die Vertagung dieser Angelegenheit abstimmen.

Auf vorherige Nachfrage von GRin Haunstetter erklärte er, somit sei der Beschluss aus der vorhergehenden Sitzung weiterhin gültig.

Abstimmungsergebnis 12:0

**Im Anschluss an den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung wurden noch nichtöffentliche Tagesordnungspunkte beraten und abgestimmt.**